

## STELLUNGNAHME

vom 10.2.2015

**der Ständigen Fachkonferenz 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)**

**Zur Erhöhung des Existenzminimums für Kinder**

Die Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) hat sich in ihrer 20. Sitzung am 26.1.2015 ua auch mit einer Erhöhung des steuerlich zu berücksichtigenden Existenzminimums für Kinder gem. § 32 Abs. 6 S.1 EStG (Kinderfreibetrag) und damit einhergehend einer Erhöhung des Mindestunterhalts nach § 1612 a BGB befasst und folgende Stellungnahme erarbeitet:

Im Hinblick auf den 9. Existenzminimumbericht von 2012 und den aktuellen 10. Existenzminimumbericht, der zwischenzeitlich auch vom Kabinett gebilligt wurde, bittet die SFK 3 den Gesetzgeber, das sächliche Existenzminimum der Kinder so schnell wie möglich unter Berücksichtigung sowohl des 9. als auch des 10. Existenzminimumberichts anzupassen. Der derzeitige Mindestunterhalt ist nicht mehr geeignet, das Existenzminimum eines Kindes sicherzustellen und bedarf dringend der Anpassung. Nach der Vorstellung der SFK 3 sollte ab dem Ersten des auf die Veröffentlichung der Änderung des Einkommensteuergesetzes folgenden Monats die Erhöhung auch unterhaltsrechtlich greifen, dh, der Mindestunterhalt erhöht werden.

Die SFK 3 vertritt zudem die Auffassung, dass zeitgleich mit einer Erhöhung des sächlichen Existenzminimums eine Erhöhung des Kindergelds erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass die zusätzliche Entlastung auch Kinder erreicht, deren Eltern nicht von der Steuerentlastung profitieren können. Aus der Sicht der SFK 3 entspricht nur eine parallel vorgenommene Kindergelderhöhung dem Gebot der Gleichbehandlung aller Kinder.

Die SFK 3 bittet den Gesetzgeber, so schnell wie möglich tätig zu werden, da die unterhaltsrechtliche Praxis einen ausreichenden Vorlauf benötigt, um die anstehenden Änderungen umzusetzen. Dies gilt auch in Bezug auf öffentliche Leistungen wie die Leistungen nach dem UVG, deren Höhe unmittelbar an den Mindestunterhalt anknüpft.

Da nach dem 10. Existenzminimumbericht eine weitere Erhöhung des sächlichen Existenzminimums für Kinder ab dem Jahr 2016 erforderlich ist, bittet die SFK 3 den Gesetzgeber, die Umsetzung dieser Vorgabe so zeitgerecht vorzunehmen, dass die Erhöhung zum 1.1.2016 in Kraft tritt und damit der sich bisher in der Praxis bewährte Rhythmus der Änderungen des Mindestunterhalts zum 1.1. eines Jahres wieder aufgenommen wird.

Die SFK 3 weist im Hinblick auf die dazu in der Praxis geführten Diskussionen ausdrücklich darauf hin, dass eine rückwirkende Erhöhung des Kindesunterhalts ungeachtet einer etwaigen Änderung des steuerlichen Kinderfreibetrags für 2014 nicht möglich ist. Der im Jahr 2014 geschuldete Kindesunterhalt bemisst sich auf der Grundlage der zum Fälligkeitszeitpunkt geltenden Beträge und kann ohne das Erfüllen der Voraussetzungen des § 1613 BGB nicht nachträglich erhöht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Unterhalt in dynamischer Form tituliert ist. Auch für den Fall, dass ein solcher dynamischer Kindesunterhaltstitel erst nach Änderung des sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2014 im Jahr 2015 vollstreckt werden sollte, steht dem Kind kein höherer Unterhalt zu als der, den

es bei einer Vollstreckung im Jahr 2014 hätte erhalten können. Da allerdings die Möglichkeit besteht, dass aufgrund der Formulierungen eines dynamischen Titels Missverständnisse entstehen und die Vollstreckungsorgane eine weitergehende Vollstreckung des sich aus der rückwirkenden Anhebung ergebenden Betrags als möglich ansehen könnten, ist darauf zu verweisen, dass eine dynamische Titulierung nicht eine erweiterte materielle Unterhaltspflicht begründen kann. Der Differenz zwischen dem Mindestunterhalt, der im Jahr 2014 maßgeblich war, und dem nach einer Anpassung des § 32 Abs. 6 S. 1 EStG für das Steuerjahr 2014 liegt kein materieller Unterhaltsanspruch zugrunde und daher kann einer Vollstreckung dieser Differenz mit einem Vollstreckungsgegenantrag nach § 113 FamFG iVm § 767 ZPO begegnet werden.

Die SFK 3 bittet zur Vermeidung von erheblicher Mehrarbeit für die Praxis darum, dass im Zuge der Veröffentlichung der neuen Düsseldorfer Tabelle nochmals ausdrücklich klar gestellt wird, dass die Erhöhung des Mindestunterhalts nur für die Zukunft wirkt und auch die dynamischen Titel keine weitergehende Vollstreckung ermöglichen.